

9349/AB**= Bundesministerium vom 21.03.2022 zu 9537/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.054.327

. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Jänner 2022 unter der **Nr. 9537/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umsetzung der neuen technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturprojekten in UVP Verfahren gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wurden entsprechend der Kommissionsvorgaben auch sämtliche laufende UVP Verfahren ab Juli 2021 entsprechend der neuen Leitlinien angepasst?*
 - a. *Wenn ja aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen und wie erfolgte die konkrete rechtliche Umsetzung?*
- *Ab wann wurden bzw. werden UVP Verfahren anhand der neuen Leitlinien umgesetzt?*
- *Welche praktischen Unterschiede ergeben sich durch die neuen Leitlinien für UVP Verfahren für Infrastrukturprojekte in Österreich?*
- *Was sind die klimapolitischen Implikationen der neuen Leitlinien?*

Es ist darauf hinzuweisen, dass die gegenständlichen Leitlinien keiner verpflichtenden Umsetzung in Rechtsakten bedürfen. Sie sind als Leitfaden für Projektträger:innen und Expert:innen bestimmt, die an der Vorbereitung von Infrastrukturprojekten beteiligt sind. Sie können auch ein nützliches Referenzdokument für Behörden, Durchführungspartner:innen, Investor:innen, Interessenträger:innen und andere Akteur:innen darstellen (vgl. S. 9 der Leitlinien).

In Bezug auf rechtliche Grundlagen betreffend die Prüfung der Klimaverträglichkeit in UVP-Verfahren ist Folgendes auszuführen:

Mit der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU (UVP-ÄndRL) wurden neue bzw. erweiterte Prüfbereiche (biologische Vielfalt, Flächenverbrauch, Klimawandel, Katastrophenrisiken) für die UVP aufgenommen. Diese Anforderungen wurden im UVP-G 2000 mit der UVP-G-Novelle 2018 umgesetzt (BGBl. I Nr. 80/2018).

Im UVP-Verfahren sind jedenfalls die Auswirkungen eines Projekts aufgrund von Treibhausgasemissionen sowie die Anfälligkeit eines Projekts gegenüber Klimawandelfolgen zu beschreiben:

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. e) UVP-G 2000 ist im Rahmen des UVP-Verfahrens, konkret in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) der Projektwerbenden, ein Klima- und Energiekonzept vorzulegen. Dies hat folgende Angaben zu enthalten: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikatengesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung einer befugten Ziviltechnikerin bzw. eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. f) UVP-G 2000 hat in der UVE im Weiteren eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage) zu erfolgen.

Damit wird den Leitlinien entsprochen und der Treibhausgasausstoß und die Anfälligkeit auf Risiken des Klimawandels im UVP-Verfahren dargestellt.

Als Hilfestellung für die Erstellung bzw. Bearbeitung von Umweltverträglichkeitserklärungen hat mein Ressort den UVE-Leitfaden herausgegeben. Dieser wurde 2019 aktualisiert und behandelt auch ausdrücklich die Anfälligkeit gegenüber Klimawandelfolgen („Klimafolgencheck“). Im Weiteren gibt der Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren Hilfestellung zu den notwendigen Angaben betreffend die Aspekte der Ein-dämmung des Klimawandels.

Zu Frage 5:

- *Inwiefern werden die neuen Leitlinien die geplanten Klimachecks für Infrastrukturprojekte beeinflussen?*

Die angesprochenen Leitlinien der Europäischen Kommission richten sich in erster Linie an Projektträger:innen und Fachleute, die an der Ausarbeitung von Infrastrukturprojekten beteiligt sind. Weiters enthalten sie Empfehlungen, wie Klimaschutzbelaenge in Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPs) und strategische Umweltprüfungen (SUPs) einbezogen werden können. Damit soll die Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen sicherstellt werden. Der geplante verpflichtende und unabhängige Klimacheck gemäß Regierungsprogramm soll für alle neuen und bestehenden Gesetze, Verordnungen und Bund-Länder-Vereinbarungen sowie für Investitionen des Bundes gelten. Somit unterscheiden sich die Anwendungsbereiche der beiden Instrumente grundlegend.

Der Klimacheck wird eine Abschätzung der Auswirkungen von Vorhaben des Bundes auf das Klima beinhalten. Bei begründeter Erwartung einer signifikanten Auswirkung wird dies auf

Grundlage eines unabhängigen Gutachtens geschehen. Die Erstellung dieses Gutachtens soll unter Anwendung der aktuellen wissenschaftlichen Standards zur Abschätzung der Auswirkungen auf das Klima erfolgen. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage darüber getroffen werden, inwiefern für das unabhängige Gutachten auf die verwendeten Methoden der Leitlinien zurückgegriffen werden wird.

Zu Frage 6:

- *Warum wurden die neuen Leitlinien nicht mehr für das ÖBB Projekt „Attraktivierung der Verbindungsbahn“ angewendet, obwohl das UVP Verfahren per Juli 2021 noch nicht abgeschlossen war?*

Die Leitlinien dienen nach eigener Definition vor allem der Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen im Planungszeitraum 2021 bis 2027 (siehe Seite 1 der Leitlinien).

Auf Rückfrage bei der ÖBB-Infrastruktur AG als Projektwerberin hat diese bestätigt, dass sowohl die Einreichunterlagen zum UVP-Verfahren des ÖBB-Projekts "Attraktivierung der Verbindungsbahn" als auch der Prüfumfang der UVP-Behörde und deren Sachverständigen zum überwiegenden Teil den in den genannten Leitlinien aufgelisteten Anforderungen entsprechen. Die für das Vorhaben „Attraktivierung der Verbindungsbahn“ erstellte Vorstudie zum Carbon Footprint enthält eine vollständige Ökobilanz für Herstellung und Errichtung (inklusive direkte und indirekte Vorketten-Emissionen) sowie die Betriebsphase des Vorhabens. Die Planungsphase war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Leitlinien bereits abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die mündliche Verhandlung zum Vorhaben vom 29. Juni 2021 bis zum 02. Juli 2021 stattfand und die genannten Leitlinien zu einem späteren Zeitpunkt im Juli 2021 veröffentlicht wurden. Gemäß § 16 Abs. 4 UVP-G 2000 sind Unterlagen zum Stand der Technik, die zur Beurteilung der Umweltverträglichkeitserklärung herangezogen werden, in der jeweils zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bei der Behörde geltenden Fassung anzuwenden. Die genannten Leitlinien waren daher im gegenständlichen Fall nicht anzuwenden.

Hervorzuheben ist, dass im Verfahren zudem ein umfassendes Klima- und Energiekonzept vorgelegt wurde, das den Klimaschutz berücksichtigt.

Zu Frage 7:

- *Wäre es möglich gewesen die neuen Leitlinien in diesem Projekt bereits anzuwenden?*

Nein, da es keine nationale gesetzliche Grundlage dazu gibt.

Leonore Gewessler, BA

